

# Stellungnahme zur geplanten Novelle des Pfarrergesetzes

von Propst Peter Godzik

Ratzeburg, den 3. Mai 2003

## I. Allgemeines

Nach Artikel 40 Abs. 1+2 der NEK-Verf sind die Pröpstinnen und Pröpste Pastorinnen und Pastoren, denen der leitende geistliche *Dienst* in ihrem Kirchenkreis übertragen ist. Sie *dienen* in ihren Kirchenkreisen den Kirchengemeinden, Diensten und Werken sowie der Pastorenschaft und Mitarbeiterschaft durch Verkündigung, Seelsorge, Beratung und Visitation. Sie wirken bei der Wahl der Pastorinnen und Pastoren mit und führen sie ein. Sie üben die Aufsicht über die Pastorinnen und Pastoren aus.

Diese Regelung entspricht dem biblischen Zeugnis nach Markus 10,42-45: „Ihr wisst, die als Herrscher gelten, halten ihre Völker nieder, und ihre Mächtigen tun ihnen Gewalt an. Aber so ist es unter euch nicht; sondern wer groß sein will unter euch, der soll euer *Diener* sein; und wer unter euch der Erste sein will, der soll aller Knecht sein. Denn auch der Menschensohn ist nicht gekommen, dass er sich dienen lasse, sondern dass er *diene* und sein Leben gebe als Lösegeld für viele.“

*Der VII. Abschnitt des Pfarrergesetzes sollte weiterhin „Visitation und Dienstaufsicht“ (oder noch besser: „Visitation und Aufsicht“) heißen, weil „Leitung und Führung“ weder dem biblischen Zeugnis (s.o.) noch der nordelbischen Verfassung entspricht, die „Visitation“ und „Aufsicht“ ausdrücklich erwähnt.*

*„Visitation“ und „Aufsicht“ geben die Zweidimensionalität kirchenleitenden Handelns zutreffend wieder. „Führen“ und „Leiten“ kommen allein Gott zu, wie ein Blick auf Psalm 23 und EG 445,5 zeigt. Im übrigen sind episkopé und visitatio biblische Leitbegriffe (z.B. Luk 1,68), weshalb die kirchenleitenden Dienstämter auch so heißen: Bischof, Visitor, Superintendent (oder Bischöfin, Visitorin, Superintendentin).*

## II. Leitender geistlicher Dienst

Vom kirchenleitenden Amt heißt es in § 38 Abs. 1 des Pfarrergesetzes der VELKD: „Ordinierte Inhaber und Inhaberinnen eines kirchenleitenden Amtes haben Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung im Rahmen ihrer Aufgabe. Ihnen obliegt die Sorge dafür, dass das Wort Gottes schrift- und bekenntnisgemäß verkündigt wird und die Sakramente recht verwaltet werden. Sie haben über Ausbildung und Fortbildung, Amts- und Lebensführung der Pfarrer *zu wachen* und die Gemeinden mit ihren Gliedern zum rechten kirchlichen Leben *anzuhalten*. Sie haben die Einheit, das Recht und das Ansehen der Kirche *zu wahren und zu festigen*.“

*Es ist also an dieser Stelle nicht nur von Aufsicht die Rede – auch in § 3 Abs. 3 PFG nicht: „Pfarrer und Pfarrerinnen unterstehen der Lehraufsicht und der Dienstaufsicht. Sie sind verpflichtet, sich visitieren zu lassen.“ Die Aufsicht wird in Lehr- und Dienstaufsicht differenziert, daneben wird die Visitation erwähnt.*

Artikel 40 Abs. 1+2 der NEK-Verf bestimmt: „Die Pröpstinnen und Pröpste sind Pastorinnen und Pastoren, denen der leitende geistliche Dienst in ihrem Kirchenkreis übertragen ist. Sie dienen in ihren Kirchenkreisen den Kirchengemeinden, Diensten und Werken sowie der Pastorenschaft und Mitarbeiterschaft durch *Verkündigung, Seelsorge, Beratung* und *Visitation*. Sie wirken bei der Wahl der Pastorinnen und Pastoren mit und führen sie ein. Sie üben die *Aufsicht* über die Pastorinnen und Pastoren aus.“

*Neben Visitation und Aufsicht werden hier Verkündigung, Seelsorge und Beratung als weitere Instrumente kirchenleitenden Handelns erwähnt. In der Tat wäre eine entsprechende Ergänzung des § 38 Abs. 1 PFG wünschenswert – dergestalt etwa, dass die weitergehenden Bestimmungen aus dem Art. 40 Abs. 2 NEK-Verf übernommen würden.*

*Formalisierte Mitarbeitergespräche und Personalentwicklungsgespräche sowie dienstliche Beurteilungen (außerhalb von Visitationen und PzA-Beurteilungen) sollten nicht in den Katalog der Instrumente von „Leitung und Führung“ aufgenommen werden. Sie sind (nach Erfahrungen in Bayern und Hannover) eher ein zentralistisches Führungsinstrument (mit durchaus zweifelhaften Folgewirkungen: Was sollen Beurteilungen und Personalentwicklungsgespräche, wenn dem kein wirksames Instrumentarium der Personalpolitik entspricht?) als ein kollegialer Dienst der Beratung und Hilfe.*

*Dienstordnungen sind bereits jetzt nach § 34 Abs. 2 PFG möglich. Eine Weisungsbechtigung des Propstes bzw. der Pröpstin kann (in bestimmten Grenzen) bereits aus dem § 43 PFG abgeleitet werden.*

#### a) Visitation

Über die *Visitation* sagt das Pfarrergesetz in § 61: „In der Visitation leistet die Kirche durch die Inhaber und Inhaberinnen der geistlichen Leitungs- und Aufsichtsämter den Pfarrern und Pfarrern und der Gemeinde einen besonderen *Dienst*. Die Visitation erstreckt sich auf *Amtsführung* und *Verhalten* der Pfarrer und Pfarrern und das *Leben* der Gemeinde. Sie soll dazu *helfen*, das geistliche Leben der besuchten Gemeinde zu *fördern*, die Pfarrer und Pfarrern zu *beraten* und zu *stärken*, die kirchliche Ordnung zu *sichern* und die Einheit der Kirche zu *festigen*.“

*Wieder kann hier nicht nur von Aufsicht die Rede sein – in der Visitation wird gefördert, geholfen, gestärkt, gesichert, befestigt und beraten!*

Die nordelbische Visitationsordnung von 1983 ergänzt: „Die Visitation soll *helfen*, dass der Auftrag der Kirche in Gottesdienst, Sakramentsverwaltung, Amtshandlungen, Seesorge und Unterweisung wahrgenommen wird, dass die Gemeinschaft der kirchlichen Mitarbeiter und aller Gemeindeglieder *gefördert*, die ökumenische, missionarische, diakonische und öffentliche Verantwortung *gestärkt* und die Verbundenheit der Gemeinden und übergemeindlichen Einrichtungen untereinander *vertieft* wird. Sie *dient* der gemeinsamen *Beratung* und der *Seelsorge*. Durch die Visitation wird auch die *Aufsicht* in den jeweiligen Bereichen wahrgenommen. ... Die Visitation soll in der Regel alle Bereiche kirchlicher Arbeit umfassen. Im einzelnen sind die besonderen Gegebenheiten der Kirchengemeinde bzw. der spezifische Auftrag der Dienste und Werke zu *berücksichtigen*. Die Verbindung zu den Trägern politischer

Verantwortung und allgemein zu den im sozialen und kulturellen Bereich tätigen Personen und Einrichtungen wie auch zu anderen Kirchen soll verstärkt *Beachtung* geschenkt werden.“

*Auch hier wird deutlich: Aufsicht ist nur ein Aspekt von Visitation! Gelungene Visitation fördert, stärkt, dient, berät, seelsorgt, berücksichtigt, beachtet.*

## b) Dienstaufsicht

Über die *Dienstaufsicht* sagt das Pfarrergesetz in § 62: „Sinn und Zweck der Dienstaufsicht über die Pfarrer und Pfarrerinnen ist es, sie bei der Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben zu *beraten*, sie *anzuleiten*, zu *ermahnen* und notfalls zu *rügen*.“

*Auch hier wird wieder ein vielfältiges Instrumentarium kirchenleitenden Handelns erwähnt – es ist aber vor allem ein Dienst an den Pastorinnen und Pastoren, der so differenziert wahrgenommen wird. Im übrigen hat der Pfarrer bzw. die Pfarrerin den dienstlichen Anordnungen nachzukommen, die die zur Leitung oder Aufsicht in der Kirche Berufenen im Rahmen ihres Auftrages erteilen (§ 43 PfG). Es sind aber auch noch schwerwiegendere Maßnahmen möglich:*

Pfarrern und Pfarrerinnen, die in der Erledigung von *Verwaltungsaufgaben* säumig sind, kann nach vergeblicher Ermahnung eine Hilfskraft beigegeben werden. Diese Aufgaben können auch durch einen Beauftragten ausgeführt werden. Entstehende Kosten können dem Pfarrer oder der Pfarrerin auferlegt werden. (§ 63 PfG)

Für die *Ermahnungen* und Entscheidungen über *Weiterungen* ist die Pröpstin oder der Propst zuständig. (§ 27 PfGErgG)

Pfarrern und Pfarrerinnen kann im Wege der Dienstaufsicht die *Ausübung des Dienstes* ganz oder teilweise bis zur Dauer von drei Monaten *untersagt* werden, wenn es um des Amtes willen dringend geboten erscheint. Der Pfarrer oder die Pfarrerin ist vorher zu hören. (§ 64 Abs. 1 PfG)

Die Entscheidung trifft die Pröpstin oder der Propst oder die mit der Dienstaufsicht betraute Stelle. Das Nordelbische Kirchenamt und die Bischöfin oder der Bischof sind unverzüglich zu unterrichten. Die Entscheidung bedarf der Bestätigung durch das Nordelbische Kirchenamt. Sie kann vom Nordelbischen Kirchenamt im Einvernehmen mit der Bischöfin oder dem Bischof ganz oder teilweise aufgehoben werden. (§ 28 PfGErgG)

Die Übertragung einer Pfarrstelle ist ohne Zustimmung des Pfarrers oder der Pfarrerin aufzuheben, wenn ein *gedeihliches Wirken* auf der bisherigen Pfarrstelle oder in einem mit der Pfarrstelle verbundenen Aufsichtsamt *nicht mehr gewährleistet* ist, wobei der Grund nicht in dem Verhalten des Pfarrers oder der Pfarrerin zu liegen braucht. (§ 86 Abs. 1 PfG)

Aus dem Kommentar: „Kleinere Querelen reichen für eine Versetzung nicht aus. Es müssen tiefgreifende Vertrauensstörungen vorliegen, das Verhältnis der Pastorin oder des Pastors zur *Gemeinde* muss *zerrüttet* sein.“ ... „Ein gedeihliches Wirken des Pfarrers auf der Pfarrstelle ist bei der Bedeutung der Aufgaben des Kirchenvorstandes nicht mehr gewährleistet, wenn sämtliche *Kirchenvorsteher* eine Zusammenarbeit mit ihm nicht mehr für möglich halten. Ob auch ein erheblicher oder nur ein geringer

Teil der *Gemeindeglieder* den Pfarrer ablehnt und wie der nächste Kirchenvorstand zusammengesetzt sein wird, ist dann nicht mehr entscheidend.“ ... „Die Leitung einer Kirchengemeinde ist ernsthaft gefährdet, wenn die *Zusammenarbeit zwischen Pfarrer und Kirchenvorstand* aufhört. Ist lediglich das Verhältnis zwischen den Pfarrer und dem Kirchenvorstand zerrüttet, kann fraglich sein, ob das Zerwürfnis einem gedeihlichen Wirken des Pfarrers auf der bisherigen Pfarrstelle entgegensteht; die Annahme, ein gedeihliches Wirken sei nicht mehr gewährleistet, ist aber jedenfalls dann berechtigt, wenn die *Zerrüttung über den Kirchenvorstand hinaus in das Gemeindeleben* hineinwirkt.“

Zur Feststellung des Sachverhalts ... sind die erforderlichen Erhebungen durchzuführen. Untersuchungen ... (sc. bei Zweifeln über die Dienstunfähigkeit des Pfarrers oder der Pfarrerin) können angeordnet werden. Liegt der Grund zu dem Verfahren ... in dem Verhalten des Pfarrers oder der Pfarrerin, so bleibt die Möglichkeit, ein Disziplinarverfahren einzuleiten, unberührt. (§ 87 Abs. 1 PfG)

Pfarrer und Pfarrerninnen *verletzen ihre Amtspflicht*, wenn sie auf andere Weise (sc. als durch Lehrverfehlung) schuldhaft gegen die in der Ordination begründeten Pflichten oder sonstige Pflichten, die sich aus ihrem Dienst- und Treueverhältnis ergeben, verstoßen. (§ 66 Abs. 2 PfG)

Das Verfahren und die Rechtsfolgen bei Verletzung der Amtspflicht regeln sich nach den Vorschriften des *Disziplinargesetzes*.  
(§ 67 Abs. 2 PfG)

### c) Lehraufsicht

Die Ordinierten sind *durch die Ordination verpflichtet*, das anvertraute Amt in *Gehorsam* gegen Gott in *Treue* zu führen, das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist, rein zu *lehren*, die Sakramente ihrer Einsetzung gemäß zu *verwalten* und sich in ihrer Amts- und Lebensführung so zu *verhalten*, wie es dem Auftrag entspricht. (§ 4 Abs. 2 PfG)

In Verkündigung und Seelsorge sind die Pastorinnen und Pastoren *im Rahmen der Ordinationsverpflichtung frei* und *an Weisungen nicht gebunden*. Sie haben die Unverbrüchlichkeit des Beichtgeheimnisses und die seelsorgerliche Schweigepflicht zu wahren. (Art. 20 Abs. 2 NEK-Verf)

Pfarrer und Pfarrerninnen stehen in der Gemeinschaft der Ordinierten. Sie sollen diese Gemeinschaft pflegen und *bereit sein, in Lehre, Dienst und Leben Rat und Ermahnung zu geben und anzunehmen* ... (§ 39 Abs. 1+2 PfG)

*Lehraufsicht in der Form des kollegialen Gesprächs ist also schon jetzt möglich und geboten!*

Pfarrer und Pfarrerninnen *verletzen die Lehrverpflichtung*, wenn sie öffentlich durch Wort oder Schrift in der Darbietung der christlichen Lehre oder in seinem gottesdienstlichen Handeln in Widerspruch zum Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche treten.  
(§ 66 Abs. 1 PfG)

*An dieser Stelle wäre es durchaus sinnvoll, kirchenleitende Instrumentarien zur Behandlung von gelegentlichen und nicht so entscheidenden Verletzungen der Lehrverpflichtung einzufügen. Hier könnten auch Fortbildungsverpflichtungen zur Abhilfe eines bestehenden Mangels erwähnt werden.*

Betrifft die Verletzung der Lehrverpflichtung *entscheidende* Punkte des evangelisch-lutherischen Bekenntnisses und hält der Pfarrer oder die Pfarrerin daran *beharrlich* fest, so bestimmen sich Verfahren und Rechtsfolgen nach den Vorschriften über das *Verfahren bei Lehrbeanstandungen*. (§ 67 Abs. 1 PfG)

#### d) Aufgabenbeschreibung für das kirchenleitende Handeln nach Augustinus

Unruhestifter zurechtweisen,  
Kleinmütige trösten,  
sich der Schwachen annehmen,  
Gegner widerlegen,  
sich vor Nachstellern hüten,  
Ungebildete lehren,  
Träge wachrütteln,  
Händelsucher zurückhalten,  
Eingebildeten den rechten Platz anweisen,  
Streitende besänftigen,  
Armen helfen,  
Unterdrückte befreien,  
Gute ermutigen,  
Böse ertragen  
und, ach, alle lieben.

Augustinus

### **III. Dienstpflichten der Pastorin bzw. des Pastors**

Das PfG der VELKD beschreibt die Dienstpflichten der Pastorin bzw. des Pastors so:

Pfarrer und Pfarrerinnen unterstehen der Lehraufsicht und der Dienstaufsicht. Sie sind verpflichtet, sich visitieren zu lassen. Für Pfarrer und Pfarrerinnen sind die Agenden, die kirchlichen Gesetze und die sonstigen kirchlichen Ordnungen verbindlich. Auch ihre Pflichten als Glied der Gemeinde haben sie gewissenhaft zu erfüllen. (§ 3 Abs. 3+4)

Die Ordinierten sind durch die Ordination verpflichtet, das anvertraute Amt in Gehorsam gegen Gott in Treue zu führen, das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist, rein zu lehren, die Sakramente ihrer Einsetzung gemäß zu verwaltten und sich in ihrer Amts- und Lebensführung so zu verhalten, wie es dem Auftrag entspricht. (§ 4 Abs. 2)

Der Auftrag verpflichtet und berechtigt Pfarrer und Pfarrerinnen zur Leitung des Gottesdienstes, zur Vornahme der Amtshandlungen, zur christlichen Unterweisung und zur Seelsorge. Der Auftrag umfasst auch die Aufgaben, die sich aus der geordneten Zusammenarbeit der Gemeinde mit anderen Gemeinden ergeben. (§ 32 Abs. 1)

Pfarrer und Pfarrerinnen haben die ihnen obliegenden Aufgaben in der Verwaltung, der pfarramtlichen Geschäftsführung, der Kirchenbuchführung und die Vermögens- und Geldangelegenheiten gewissenhaft zu erfüllen. (§ 33)

Sie (sc. die Pfarrer und Pfarrerinnen) sind nach Maßgabe des gliedkirchlichen Rechts verpflichtet, an Pfarrkonventen oder entsprechenden Einrichtungen teilzunehmen. (§ 39 Abs. 2)

Pfarrer und Pfarrerinnen sind verpflichtet, sich regelmäßig fortzubilden, insbesondere durch theologische Arbeit im Pfarrkonvent, durch Teilnahme an kirchlichen Fortbildungsveranstaltungen und durch Selbststudium. ... (§ 39 Abs. 3)

Pfarrer und Pfarrerinnen sind verpflichtet, das Beichtgeheimnis gegenüber jedermann unverbrüchlich zu wahren. Ebenso haben Pfarrer und Pfarrerinnen über alles, was ihnen in seiner Eigenschaft als Seelsorger und Seelsorgerinnen anvertraut worden oder bekannt geworden ist, zu schweigen. ... (§ 41 Abs. 1+2)

Über alle Angelegenheiten, die Pfarrern und Pfarrerinnen sonst in Ausübung des Dienstes bekannt geworden und die ihrer Natur nach oder infolge besonderer Anordnungen vertraulich sind, haben sie Dienstverschwiegenheit zu bewahren. ... (§ 42)

Pfarrer und Pfarrerinnen haben den dienstlichen Anordnungen nachzukommen, die die zur Leitung oder Aufsicht in der Kirche Berufenen im Rahmen ihres Auftrages erteilen. (§ 43)

Pfarrer und Pfarrerinnen verpflichtet, besondere Aufgaben, die ihrer Vorbildung und ihrem Auftrag entsprechen, zu übernehmen. Pfarrer und Pfarrerinnen sind zu vorübergehender Vertretung anderer Pfarrer und Pfarrerinnen, auch außerhalb ihres

Dienstbereiches, verpflichtet, insbesondere wenn diese erkrankt oder beurlaubt sind. Das gleiche gilt für die Vertretung in Vakanzfällen. (§ 44 Abs. 1+2)

Pfarrer und Pfarrerrinnen sind verpflichtet, am Dienstsitz zu wohnen. Eine für sie bestimmte Dienstwohnung heben sie zu beziehen. Ausnahmen können in besonders begründeten Fällen genehmigt werden. (§ 45 Abs. 1)

Pfarrer und Pfarrerrinnen haben sich in ihrem Dienstbereich aufzuhalten. Unter welchen Voraussetzungen sie sich außerhalb des Urlaubs aus ihrem Dienstbereich entfernen dürfen, wird besonders geregelt. (§ 46 Abs. 1)

Entfernt sich die Pastorin oder der Pastor aus dem Dienstbereich, so ist dies bei voraussichtlich mehr als 36-stündiger Abwesenheit der Pröpstin oder dem Propst unter Angabe der Gründe und Mitteilung der Vertretungsregelung vorher anzuzeigen und um Zustimmung zu bitten. Bei 24-stündiger Abwesenheit ist für eine Vertretungsregelung zu sorgen. ... (§ 19 PfGErgG)

Wird das Pfarrerdienstverhältnis verändert oder beendet, so haben Pfarrer und Pfarrerrinnen die in ihrem Besitz befindlichen amtlichen Schriftstücke und Gegenstände aller Art zu übergeben und über eine ihnen anvertraute Vermögensverwaltung Rechenschaft abzulegen. Stirbt der Pfarrer oder die Pfarrerrin, so hat der Vertreter, die Vertreterin, der Nachfolger oder die Nachfolgerin sich diese Unterlagen aushändigen zu lassen. (§ 48)

In ihrem Auftreten sollen Pfarrer und Pfarrerrinnen stets die Würde des Amtes wahren. Bei Gottesdiensten und Amtshandlungen tragen sie die vorgeschriebene Amtskleidung. Das gleiche gilt bei besonderen Anlässen, soweit es dem Herkommen entspricht oder angeordnet wird. (§ 49 Abs. 1+2)

Außer bei Gottesdiensten, gottesdienstlichen Handlungen sowie Amtshandlungen darf die Amtskleidung nicht getragen werden. (§ 20 PfGErgG)

Die Unabhängigkeit der Pfarrer und Pfarrerrinnen und das Ansehen des Amtes darf durch Annahme von Geschenken nicht beeinträchtigt werden. Deshalb ist es Pfarrern und Pfarrerrinnen nicht gestattet, Geldgeschenke für sich persönlich anzunehmen; das gleiche gilt für sonstige Geschenke, die das örtlich herkömmliche Maß überschreiten sowie für letztwillige Zuwendungen. Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann ausnahmsweise eine Einwilligung erteilt werden. (§ 50)

Pfarrer und Pfarrerrinnen sind auch in ihrer Lebensführung in Ehe und Familie ihrem Auftrag verpflichtet. (§ 51)

Pfarrer und Pfarrerrinnen haben ihre Eheschließung und die kirchliche Trauung als bald anzuzeigen. (§ 52)

Pfarrer und Pfarrerrinnen dürfen eine Nebentätigkeit (Nebenamt, Nebenbeschäftigung) oder ein Ehrenamt, die außerhalb ihrer Dienstpflichten liegen, nur insoweit übernehmen, als es mit ihrem Auftrag und der gewissenhaften Erfüllung der Dienstpflichten zu vereinbaren ist. (§ 56 Abs. 1)

Pfarrer und Pfarrerinnen dürfen eine Körperschaft oder Vereinigung nicht unterstützen, wenn sie dadurch in Widerspruch zu ihrem Auftrag treten oder wenn sie durch die Unterstützung in der Ausübung ihres Dienstes wesentlich behindert werden.  
(§ 57)

Pfarrer und Pfarrerinnen sind auch bei politischer Betätigung ihrem Auftrag verpflichtet; sie sind ihren Dienst allen Gemeindegliedern ohne Ansehen ihrer politischen Einstellung schuldig. Sie haben die Grenzen zu beachten, die sich hieraus für Art und Maß ihres politischen Handelns ergeben. (§ 58 Abs. 1)

Die freiwillige Meldung eines Pfarrers zum Wehrdienst bedarf der vorherigen Zustimmung. (§ 59)

Pfarrer und Pfarrerinnen bedürfen zur Annahme staatlicher Orden und Ehrenzeichen der vorherigen Zustimmung. Zur Amtskleidung dürfen sie sie nicht tragen. (§ 60)

Pfarrer und Pfarrerinnen sind verpflichtet, sich visitieren zu lassen ... Sie haben Anspruch auf die Hilfe der Visitation. (§ 61 Abs. 1)

*Ich hätte nichts dagegen, wenn der Pflichtenkatalog von den Sanktionsmaßnahmen getrennt und neu geordnet würde.*